

Pressemitteilung

**Bankenaufsicht fordert ab dem 8. August bei
Bareinzahlung von mehr als 10.000 Euro einen
besonderen Nachweis über die Herkunft des Geldes**

Hannover, 4. August 2021. Ab dem 8. August 2021 verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausweislich Ziffer 1 ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz bei Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro von Kunden und Kundinnen die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis über den Einzahlungsbetrag. Diese Vorgabe gilt für alle Banken und Sparkassen in Deutschland und ist ab diesem Datum auch für die Sparkasse Hannover bindend.

Das bedeutet, dass Kundinnen und Kunden künftig bei Einzahlungen von mehr als 10.000 Euro auf ein eigenes Konto einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes vorzulegen oder unverzüglich nachzureichen haben. Dies gilt auch bei Einzahlungen in mehreren Teilbeträgen, wenn die Summe der Teilbeträge 10.000 EUR überschreitet. Für gewerbliche Kundinnen und Kunden können in Abhängigkeit von deren jeweiligem Geschäftsmodell Erleichterungen gelten.

Bei sonstigen Bartransaktionen (z.B. Edelmetallankauf, Sortengeschäfte), die nicht direkt bei der Hausbank vorgenommen werden (zum Beispiel im Wege des Botengeschäftes), ist ein entsprechender Herkunftsnachweis bereits ab einem Betrag von 2.500 EUR erforderlich. Sofern der Herkunftsnachweis bei einem solchen Gelegenheitsgeschäft vom Kunden nicht geführt werden kann, muss das Institut das Geschäft ablehnen.

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- ein aktueller Kontoauszug bzgl. eines Kontos des Kunden bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse,
- ein Sparbuch des Kunden, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zu einem Auto- oder Edelmetallverkauf),
- Quittungen über Sortengeschäfte,
- letztwillige Verfügung, Testament, Erbschein oder ähnliche Erbnachweise,
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.

Im Falle von fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen können Kreditinstitute die Bartransaktion ablehnen und haben die Meldeverpflichtungen des Geldwäschegesetzes, insbesondere nach § 43 Geldwäschegesetz, zu beachten.

Ansprechpartner für die Medien:

Stefan Becker
Pressesprecher
Telefon 0511 3000-1200
stefan.becker@sparkasse-hannover.de

Sandhya Wilde-Gupta
Unternehmenskommunikation
Telefon 0511 3000-1220
sandhya.wilde-gupta@sparkasse-hannover.de